

**Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer
(Vergnügungssteuersatzung)
vom 29.06.2006**

Aufgrund der §§ 10, 58 Absatz 1 Nr. 5 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576) sowie der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl 2017, S. 121) in der jeweils zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Walsrode in seiner Sitzung am 20.12.2022 folgende Änderung der Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung) der Stadt Walsrode vom 29.06.2006 wird wie folgt geändert:

§ 9a - Steuersatz wird wie folgt neu gefasst:

§ 9a – Steuersatz

Für den Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und – automaten beträgt die Steuer für

1. Geräte mit Gewinnmöglichkeit bei Aufstellung in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen i. S. des § 33 i Gewerbeordnung sowie bei Aufstellung in Gaststätten und anderen in § 1 Nr. 4 und 5 genannten Aufstellungsorten 20 v. H. der elektronisch gezahlten Bruttokasse. Bei Verwendung von Chips, Token o. ä. ist der hierfür maßgebliche Geldwert zu Grunde zu legen.
2. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit je angefangenen Kalendermonat.
 - a) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen i. S. v. § 33 i Gewerbeordnung 30,00 € je Gerät,
 - b) an anderen Aufstellungsorten 15,00 € je Gerät,
 - c) an allen Aufstellungsorten: Geräte, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben 400,00 € je Gerät.
3. Warengewinnspielgeräte je angefangenen Kalendermonat 30,00 € je Gerät.
4. Geräte zur mechanischen Musikwiedergabe je angefangenen Kalendermonat 10,00 € je Gerät.

Artikel II

Die Satzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

Walsrode, den 22.12.2022

Stadt Walsrode
Die Bürgermeisterin
In Vertretung